

Bescheid

I. Spruch

- Dem Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 134/2015, für die Zeit vom 05.05.2016 bis zum 05.06.2016 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für das von der Loretto-Gemeinschaft veranstaltete „Fest der Jugend – Pfingsten in Salzburg“ erteilt.

Auf Grund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ sind Teile des Gebiets der Stadt Salzburg umfasst, soweit diese durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm umfasst einerseits zwischen 13.05.2016 und 16.05.2016 Live-Übertragungen vom „Fest der Jugend – Pfingsten in Salzburg“ und von den aus diesem Anlass veranstalteten Messen und Katechesen im Salzburger Dom bzw. der St.-Blasius-Kirche. Andererseits beinhaltet das Programm auch Vor- und Nachberichterstattung zur Veranstaltung, wie beispielsweise eine Vorstellung der Loretto-Gemeinschaft, deren Aktivitäten und Verbreitung in Österreich, Auszüge aus Vorträgen vom „Fest der Jugend“ aus vergangenen Jahren, Interviewsendungen mit den Organisatoren, Wort des Erzbischofs von Salzburg, Sendungen rund um die Themen „Firmung“ und „Erstkommunion“ aus Salzburg, Interviews mit den Referenten der Veranstaltung, Aufbereitung der Workshop-Elemente vom Fest der Jugend und eine Nachlese vom Fest der Jugend. Die tägliche Sendedauer beträgt 24 Stunden.

- Dem Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung wird gemäß §§ 74 Abs. 1 und 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl I Nr. 5/2008, hat der **Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: „KOA 1.101/16-017“ einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.03.2016, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, beantragte der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung (in der Folge: Antragsteller) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Zeit vom 05.05.2016 bis zum 05.06.2016 zur Begleitung der vom 13.05.2016 bis zum 16.05.2016 in der Salzburger Innenstadt stattfindenden Veranstaltung „Fest der Jugend – Pfingsten in Salzburg“. Zu diesem Zweck wurde die Zuordnung der Übertragungskapazität „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ beantragt.

Der von der KommAustria mit der technischen Prüfung des Antrages beauftragte Amtssachverständige Thomas Janiczek legte am 27.04.2016 einen technischen Aktenvermerk hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität vor.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Antragsteller:

Der Antragsteller ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Der Vorstand besteht aus Lukas Bonelli (Obmann), Mag. Elisabeth Thonet (Obmannstellvertreter) sowie Albin Lintner (Kassier). Neben den angeführten organschaftlichen Vertretern umfasst der Verein noch Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Pfr. Dr. Ignaz Steinwender, P. Andreas Hasenburger, Bernhard Mitterutzner, Dr. Wolfgang Lafite und Günter-Hans Eckel. Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Gemäß § 13 der Statuten des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach außen dem Obmann, wobei schriftliche Ausfertigungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden vom Obmann, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen sind. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes und des Kassiers ihre Stellvertreter. Mit der Vertretung im gegenständlichen Verfahren wurde Ing. Christian Schmid bevollmächtigt, dem auch sonst die Durchführung der täglichen Administration obliegt.

Der Antragsteller ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

Der Antragsteller ist Inhaber von Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk in den folgenden Versorgungsgebieten:

- „Jenbach und Zillertal“ (Bescheid der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001),
- „Baden“ (Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006),
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012),
- „Spittal an der Drau und Raum Lienz“ (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008),
- „St. Pölten 95,5“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001) und
- „Innsbruck 91,1 MHz“ (Bescheid des BKS vom 04.07.2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011)
- „WIEN INNERE STADT 99,5 MHz“ (Beschluss des BVerwG vom 27.08.2015, GZ W194 2013711-1/12E und W194 2014191-1/12E)

Darüber hinaus ist der Antragsteller Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk via Satellit (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002) sowie einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über die terrestrische Multiplexplattform „MUX-B“ – Wien (Bescheid der KommAustria vom 08.04.2011, KOA 4.400/11-003).

Der Antragsteller verbreitet dort jeweils ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung.

Veranstaltungen und Begleitung durch die bewilligten Programme:

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm umfasst neben der Sendungsbegleitung des vom 13.05.2016 bis zum 16.05.2016 von der Loretto-Gemeinschaft veranstalteten „Fest der Jugend – Pfingsten in Salzburg“ auch Beiträge im Vorfeld und im Anschluss an die Veranstaltung.

Beim „Fest der Jugend“ handelt es sich um den größten katholischen Jugendevent Österreichs mit rund 5.000 Teilnehmern. Veranstaltungsorte sind der Salzburger Dom, die Pfarre St. Blasius und die Universität Salzburg. Das Fest der Jugend wird durchwegs live durch das in der Pfarre St. Blasius untergebrachte Studio Salzburg sowie ein Mobilstudio im Dom von Radio Maria Österreich übertragen. Die Übertragungen finden unter Mitwirkung von ehrenamtlichen Mitarbeitern aus Salzburg statt. Im Vorfeld und nach der Veranstaltung finden Sendungen mit den Organisatoren und teilnehmenden Jugendlichen statt, die den Hörern eine Einführung und Nachlese der Veranstaltung geben. Ergänzend sind eine Reihe von Gottesdienst-Übertragungen aus Salzburg geplant sowie Spezialsendungen mit dem Salzburger Erzbischof Dr. Franz Lackner.

Die Programmelemente sollen möglichst live übertragen werden. Im Vorfeld finden Sendungen mit Organisatoren, Teilnehmern der letzten Jahre und Einführungssendungen

mit kirchlichen Mitarbeitern sowie mit Erzbischof Dr. Lackner statt. Nach der Veranstaltung sind Sendungen zur Nachlese unter Einbeziehung der lokalen Bevölkerung sowie vermehrt Übertragungen von Gottesdiensten aus dem Sendegebiet geplant. Elemente, die sich nicht für die Live-Übertragung eignen, wie eine Reihe von parallel stattfindenden, täglichen Workshops, werden sendefähig aufbereitet und erst nach der Veranstaltung ausgestrahlt. Ähnliches gilt für Glaubenszeugnisse der Jugendlichen, Hintergrundbilder usw., die während der Veranstaltung entstehen.

Kirchlich betrachtet existiert ein enger Zusammenhang zwischen der Zeit von Christi Himmelfahrt (5. Mai), Pfingsten, die anschließende „Pfingst-Oktav“ (bis 22. Mai) und „Fronleichnam“ (26. Mai). In den meisten Pfarren finden in diesem Zeitraum Erstkommunion und Firmung statt. Das Ostergeschehen wird weiter entwickelt – in dieser Zeit entsteht die neue Kirche, wie die biblische Apostelgeschichte berichtet. Das Radioprogramm nimmt auf die Besonderheit dieser Zeit Rücksicht und spannt einen entsprechenden Bogen. Die Fortsetzung der UKW-Ausstrahlung nach dem Event bis zum 5. Juni folgt diesem kirchlichen Bogen und bietet Gelegenheit, nicht nur die für die Live-Ausstrahlung ungeeigneten Programmelemente des Events aufbereitet zu senden, sondern auch diese pfingstliche Zeitspanne mit dem regionalen Schwerpunkt Salzburg im Radioangebot zu verwirklichen.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Der Antragsteller verfügt als langjähriger Hörfunkveranstalter aufgrund der bereits bestehenden Zulassungen in den oben angeführten Versorgungsgebieten über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen. Die Administration wird vom langjährigen Geschäftsführer Ing. Christian Schmid durchgeführt. Mag. Andreas Schätzle gibt als Programmdirektor die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle. Der Betrieb wird durch ein Team hauptamtlicher Mitarbeiter und eine große Zahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern gewährleistet. Derzeit sind beim Antragsteller 18 hauptamtliche Mitarbeiter tätig, die mit einem Vollzeit-Äquivalent von 14 Mitarbeitern angestellt sind und Kompetenzen in den Bereichen Theologie, Musik, Technik, IT; Marketing und Vertrieb gewährleisten. Zum Nachweis der fachlichen Voraussetzungen wurden seitens des Antragstellers die Lebensläufe der hauptamtlich angestellten Personen beigelegt. Die technische Betreuung der Infrastruktur erfolgt durch Mitarbeiter sowie Partnerfirmen.

In Hinblick auf die organisatorischen Voraussetzungen ist anzumerken, dass auf bereits bestehende räumliche und technische Infrastruktur zurückgegriffen werden kann. Zum Zweck der Berichterstattung vor Ort stehen einerseits das Studio der Antragstellerin in der Pfarre St. Blasius und andererseits ein Mobilstudio im Salzburger Dom zur Verfügung. Das Radiostudio in der Pfarre St. Blasius wird seit dem Jahr 2006 betrieben. Dem organisatorischen Aufwand wird im Allgemeinen auch dadurch Rechnung getragen, dass auf ehrenamtliche Mitarbeiter aus dem Raum Salzburg zurückgegriffen wird.

Das Finanzierungskonzept basiert auf der Programmerstellung durch ehrenamtliche Mitarbeiter unter Anleitung weniger hauptamtlicher Mitarbeiter, wodurch die Kosten niedrig gehalten werden. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen durch Spenden der Hörer. Für den beantragten Zulassungszeitraum von einem Monat prognostiziert der Antragsteller Gesamtkosten in der Höhe von EUR EUR 8.100,-.

Technisches Konzept

Für die beantragte Übertragungskapazität „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die deutsche Verwaltung hat aber der vorübergehenden

Nutzung der beantragten Übertragungskapazität für den beantragten Zeitraum zugestimmt. Somit ist das Konzept technisch realisierbar und es kann aus frequenztechnischer Sicht eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO – Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

Mit der bewilligten Übertragungskapazität können rund 40.000 Einwohner im Bereich der Stadt Salzburg erreicht werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das glaubwürdige Vorbringen des Antragstellers im Antrag vom 15.03.2016 und die zitierten Bescheide der KommAustria, des BKS und des BVerwG. Die Feststellungen hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit gründen sich auf dem nachvollziehbaren und schlüssigen technischen Aktenvermerk des Amtssachverständigen DI Thomas Janiczek vom 27.04.2016.

4. Rechtliche Beurteilung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 PrR-G sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Veranstaltung, Programm und Voraussetzungen des Antragstellers

Bei der Veranstaltung „Fest der Jugend – Pfingsten in Salzburg“, die vom 13.05.2016 bis zum 16.05.2016 in der Salzburger Innenstadt stattfindet, handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende eigenständige öffentliche Veranstaltung. Sie ist der größte katholische Jugendevent Österreichs. Nach Auffassung der KommAustria ist diese Veranstaltung mit den in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten „besonderen Kulturveranstaltungen“ (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, XXI. GP) vergleichbar, denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung zukommen lassen wollte.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm des Antragstellers, die sich in den Live-Übertragungen, aber auch in der Ausstrahlung zahlreicher Berichte über das Ereignis, manifestiert. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

Weiters wird auch dem in § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G geforderten örtlichen Zusammenhang zwischen dem veranstalteten Hörfunkprogramm und dem bezughabenden Ereignis Genüge getan, da Produktion und Ausstrahlung des Programms in demselben örtlichen Bereich, nämlich in der Stadt Salzburg, erfolgen, in welchem auch die Veranstaltung stattfindet. Zudem ist das Erfordernis des „örtlichen Bereichs“ nicht extensiv auszulegen. Vielmehr ist zu

berücksichtigen, dass der Ereignishörfunk wesentlich dazu dient, die Veranstaltung auch bei Personen, die nicht unmittelbar daran teilnehmen, bekannt zu machen (vgl. dazu Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, 589 mwN).

Der Antragsteller hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Insbesondere finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass einer der Ausschlussgründe der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegt. Für das vom Antragsteller beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden (Spruchpunkt 1.)

Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Das „Fest der Jugend“ in Salzburg findet anlässlich Pfingsten vom 13.05.2016 bis zum 16.05.2016 statt. Da jedoch vielfältige Programmelemente im Vorfeld und im Anschluss an den Event geplant sind, beantragt der Antragsteller die Erteilung der Zulassung für den Zeitraum 05.05.2016 bis zum 05.06.2016. Der Antragsteller legte hierzu auch dar, dass der gesamte Zeitraum für die katholische Kirche in einem engen Zusammenhang steht (Christi Himmelfahrt – Pfingsten – Pfingst-Oktav – Fronleichnam) und zur Vorankündigung der UKW-Übertragung des Festes der Jugend sowie zu dessen angemessener Nachbereitung benötigt wird.

Unter Berücksichtigung einer „angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit der Veranstaltung durch das Programm“ (vgl. Erl. 401 BlgNR XXI. GP), war die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. zu befristen. Der Antragsteller hat für die sich aus der konkreten Veranstaltung ergebenden und genehmigten Vor- und Nachbereitungszeiträume ausreichend dargelegt, dass eine Vor- und Nachberichterstattung im redaktionellen Programm erfolgen wird. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

Unter Berücksichtigung einer angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit zur beantragten Begleitung der im Spruch angeführten Veranstaltungen durch das Programm konnte die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. für den bewilligten Zeitraum befristet erteilt werden.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Das Versorgungsgebiet umfasst Teile des Gebiets der Stadt Salzburg, soweit diese durch die in Beilage 1 umschriebene Übertragungskapazität „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ versorgt werden können.

Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten technischen Parameter kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkte 2 und 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.101/16-017“, Vermerk: „Radio Maria“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 28. April 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“, z.Hd. Ing. Christian Schmid, Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, **RStB**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, per E-Mail
4. RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.101/16-017

1	Name der Funkstelle	SALZBURG 4				
2	Standort	Wartberg				
3	Lizenzinhaber	Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung				
4	Senderbetreiber	W.O.				
5	Sendefrequenz in MHz	107,90				
6	Programmname	Radio Maria				
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E57 25		47N45 46	WGS84	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	525				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	24				
10	Senderausgangsleistung in dBW	15,2				
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°				
15	Polarisation	Horizontal				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)					
	Grad	0	10	20	30	40
	dBW H	-3,1	4,4	9,3	13,0	16,1
	dBW V					
	Grad	60	70	80	90	100
	dBW H	19,4	19,9	19,9	19,4	18,3
	dBW V					
	Grad	120	130	140	150	160
	dBW H	13,0	9,3	4,4	-3,1	-14,0
	dBW V					
	Grad	180	190	200	210	220
	dBW H	-8,0	-9,1	-9,1	-6,0	-3,7
	dBW V					
	Grad	240	250	260	270	280
	dBW H	-0,9	-0,5	-0,5	-0,9	-1,9
	dBW V					
	Grad	300	310	320	330	340
	dBW H	-6,0	-9,1	-9,1	-8,0	-12,0
	dBW V					
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.					
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	Land A hex hex	Bereich 8 hex hex	Programm 61 hex hex	
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Audiostream Satellit				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk		ja	O nein	Zutreffendes ankreuzen	
22	Bemerkungen					